

Medieninformation

4 / 2015
Sächsischer Rechnungshof

Ansprechpartnerin Presse:
Sandra Höhne

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1015

sandra.hoehne
@srh.sachsen.de*

Leipzig,
26. August 2015

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der IHK Leipzig unterliegt der Prüfung des Sächsischen Rechnungshofs

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat gestern in zweiter Instanz die Klage der Industrie- und Handelskammer (IHK) Leipzig gegen eine Prüfungsanordnung des Sächsischen Rechnungshofs (SRH) abgewiesen. Damit stützt das Gericht das Prüfungsrecht des Rechnungshofs. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Mit seinem Urteil bestätigte das Obergerverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig. Das Prüfungsrecht des SRH folgt demnach aus § 111 der Sächsischen Haushaltsordnung. Zudem unterstreicht Art. 100 der Sächsischen Verfassung, dass es keine prüfungsfreien Räume geben kann.

Der Präsident des SRH, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, begrüßte das Urteil. „Das Obergerverwaltungsgericht unterstützt mit seiner Entscheidung unsere Bemühungen, keine prüfungsfreien Räume entstehen zu lassen. Der Rechnungshof kann nun sein Prüfungsrecht auch gegenüber der IHK Leipzig wahrnehmen. Unser gemeinsames Ziel sollte dabei immer eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung sein.“

Bereits im Mai 2010 hatte der SRH eine Prüfungsanordnung zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der IHK Leipzig erlassen. Gegen die Prüfungsanordnung reichte diese im Juni 2010 Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig ein. Ihrer Auffassung nach sei der Rechnungshof nach § 4 Abs. 3 SächsIHKG nicht zur Prüfung berechtigt.

Im Februar 2012 hatte das Verwaltungsgericht Leipzig beschlossen, dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof die Frage eines Verfassungsverstößes des IHK-Gesetzes zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage wurde allerdings im April 2013 für unzulässig erklärt. Im September 2013 entschied das Verwaltungsgericht Leipzig erstinstanzlich, die Klage abzuweisen. Gegen dieses Urteil hatte die IHK Leipzig daraufhin Berufung eingelegt.

Postanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.